



Satzung des Deutschen Astrologen Verbandes e.V. (DAV)

§ 1 Name des Vereins

Der „Deutsche Astrologen-Verband e.V.“ – kurz DAV genannt – ist eine Vereinigung von Astrologinnen und Astrologen sowie solcher Personen, die die astrologische Lehre und Forschung fördern und unterstützen wollen.

§ 2 Verbandssitz

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Lippstadt.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

- (1) die Förderung einer verantwortungsvollen und seriösen Astrologie durch Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit;
- (2) die Wahrnehmung der Interessen der verantwortungsvoll und seriös arbeitenden Astrologinnen und Astrologen;
- (3) die Förderung der Beziehung zu natürlichen und juristischen Personen des In- und Auslandes zum Zwecke des gegenseitigen Erfahrungsaustauschs und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrologie;

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch wissenschaftliche Forschung, Unterricht und Bildung sowie Information der Öffentlichkeit verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (§ 7)
 - b) geprüften Mitgliedern (§ 8)
 - c) Ehrenmitgliedern (§ 9)
- (2) Die Erlangung der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der an den Vorstand zu Händen des Vorsitzenden zu richten ist.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Kooperation mit der Schlichtungskommission verpflichtet.

§ 7 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck fördern will und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls können juristische Personen, die den Verbandszweck fördern wollen, ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende des Verbandes. Hat sie/er Bedenken gegen die Aufnahme, so teilt sie/er diese Bedenken den anderen Vorstandsmitgliedern mit. Der Vorstand entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit auch berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme der nächsten Mitgliederversammlung zu überlassen.
- (3) Ein ordentliches Mitglied darf während seiner Mitgliedschaft im Verein im Rahmen von Veröffentlichungen und zu Werbezwecken die Bezeichnung „Mitglied im Deutschen Astrologen-Verband e.V.“ führen. Dabei darf ausschließlich die Bezeichnung „Mitglied im Deutschen Astrologen-Verband e.V.“ verwendet werden. Außerdem muss der volle Klarname (Vor- und Zuname) des Mitglieds genannt sein. Dies setzt jedoch voraus, dass von dem ordentlichen Mitglied die Berufsordnung und Richtlinien für die Ausübung der astrologischen Tätigkeit anerkannt und das Gelöbnis unterzeichnet wird, sowie die Vollendung des 25. Lebensjahres erreicht ist.

§ 8 Geprüfte Mitglieder

- (1) Geprüftes Mitglied ist, wer als ordentliches Mitglied die Verbandsprüfung gemäß der Prüfungsordnung bestanden hat. Die Verbandsprüfung kann erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres abgelegt werden. Die Einzelheiten regelt die vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließende Prüfungsordnung.
- (2) Ein/e vom Verband geprüfte Astrologin / geprüfter Astrologe darf nach bestandener Prüfung die Bezeichnung „Geprüfte Astrologin DAV / Geprüfter Astrologe DAV“ führen. Der Hinweis auf diesen Titel ist im Rahmen von Veröffentlichungen und zu Werbezwecken ausschließlich den vom DAV geprüften Astrologinnen und Astrologen vorbehalten.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise durch ihr Engagement für den DAV e.V. und/oder die Astrologie verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen. Voraussetzung ist ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens zwei Mitgliedern und die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Prüfungskommission
 - d) die Schlichtungskommission
 - e) der erweiterte Vorstand
 - f) die Ausbildungskommission
 - g) die Jupiterkommission
- (2) Die Amtsträgerinnen / Die Amtsträger bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl neuer Amtsträgerinnen und Amtsträger im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Organe des Vereins können sich im Rahmen des Gesetzes, dieser Satzung sowie der Prüfungsordnung einstimmig eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Prüfungskommission, der Schlichtungskommission, sowie Wahl der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über die Zustimmung zur Prüfungsordnung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Beschlussfassung über Fragen, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.
- h) Das Recht der Mitglieder, in der Versammlung auch Anträge zu anderen Fragen zu stellen, bleibt unberührt.

§ 12 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Uneingeschränkt stimmberechtigt (Vollstimmrecht) sind die geprüften Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben das einfache Stimmrecht. Es berechtigt nicht zur Stimmabgabe bei der Wahl der Prüfungskommission und bei der Zustimmung zur Prüfungsordnung

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge zu Satzungsänderungen sind der Einladung in vollständigem Wortlaut beizufügen. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Satzungsänderungen beschließen, deren Gegenstand in der Einladung mitgeteilt worden ist.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies die Schlichtungskommission oder 1/4 der geprüften Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung fordert.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei der Wahl der Prüfungskommission oder der Zustimmung zur Prüfungsordnung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens sieben vollstimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretenden Vorsitzenden / dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin / den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anwesenden Mitglied übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt schriftlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft eine solche von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller – auch der nicht anwesenden – Mitglieder beschlossen werden; die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Über die Zustimmung zur Prüfungsordnung und die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission entscheiden nur die geprüften Mitglieder. Maßgebend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige / derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- (6) Sieben Mitglieder dürfen in der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied gegenüber ihr Misstrauen aussprechen und einen Antrag auf dessen Abberufung stellen, wenn eine Schlichtung durch die Schlichtungskommission keinen Erfolg gehabt hat. Ein solcher Antrag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist die Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

§ 16 Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern durch den Vorstand zugänglich zu machen.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: Vorsitzende / Vorsitzender, Stellvertretende Vorsitzende / Stellvertretender Vorsitzender, Social-Media-Beauftragte / Social-Media-Beauftragter, Schatzmeisterin / Schatzmeister, Vorstandsmitglied für Bildung. Wählbar für das Amt der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden sind nur geprüfte Mitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählen. Scheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende während ihrer/seiner Amtszeit aus, so führt die Stellvertretende Vorsitzende / der Stellvertretende Vorsitzende dessen Amtsgeschäfte weiter.

- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretenden Vorsitzenden / dem Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll nach Möglichkeit eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der Stellvertretenden Vorsitzenden / des Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende / der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretungsberechtigung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000,- (einschließlich Mehrwertsteuer) ein Vorstandsbeschluss erforderlich ist. Die Vertretung der Stellvertretenden Vorsitzenden / des Stellvertretenden Vorsitzenden ist im Innenverhältnis weiterhin in der Weise beschränkt, dass sie/er nur bei Verhinderung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden tätig werden darf.
- (3) Der Vorstand führt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Sie/Er hat insbesondere die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen sowie die Tagesordnung aufzustellen, die Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen, den Haushaltsplan vorzubereiten und den Jahresbericht sowie die Buchführung vorzunehmen und über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen. Sie/Er wird hierbei von der Stellvertretenden Vorsitzenden / dem Stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende ist berechtigt, bedeutsame Fragen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zu unterbreiten. Duldet die Angelegenheit keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung, so kann sie/er über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auch eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes herbeiführen.
- (4) Die Social-Media-Beauftragte / Der Social-Media-Beauftragte ist verantwortlich für die Koordination, Steuerung und Überwachung der Verbandsaktivitäten in den sozialen Online-Medien.
- (5) Die Schatzmeisterin / Der Schatzmeister ist verantwortlich für alle Geldangelegenheiten; sie/er ist insoweit besondere Vertreterin / besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- (6) Das Vorstandsmitglied für Bildung ist im Vorstand schwerpunktmäßig das Bindeglied aller Gremien im DAV, die im Bereich der astrologischen Lehre tätig sind. Zu den Aufgaben gehört auch die Darstellung und Werbung dieses Bereiches in der Öffentlichkeit.
- (7) Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands erhalten eine Aufwandspauschale, deren Höhe die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu bestimmen kann. Mit der Pauschale abgedeckt sind alle Aufwendungen für ihre Vorstandstätigkeit außer den Kosten für notwendige Reisen und Übernachtungen. Diese sind gesondert im Rahmen der steuerlich anerkegnbaren Aufwendungen zu erstatten.

§ 19 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
die Vorstandsmitglieder, drei Mitglieder der Prüfungskommission, sowie drei Mitglieder der Ausbildungskommission. Im Abstimmungsverfahren gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der ersten Vorsitzenden / des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Pflichten und Rechte des erweiterten Vorstandes ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 20 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus fünf geprüften Mitgliedern des Vereins, die gemäß der Prüfungsordnung tätig werden. Die Anzahl der Mitglieder kann auf Antrag der Prüfungskommission für jeweils eine Wahlperiode erhöht werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von den vollstimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Prüfungskommission wählt unter ihren Mitgliedern ein geschäftsführendes Mitglied, das für Organisationsfragen und Korrespondenz zuständig ist. Kann bei dessen Wahl keine Einigkeit erzielt werden, so ist jedes Mitglied der Prüfungskommission in alphabetischer Folge des Namens für jeweils 1/5 der Amtszeit als geschäftsführendes Mitglied tätig. Die Prüfungskommission bestimmt ihre drei Vertreter im erweiterten Vorstand.
- (2) Die Prüfungskommission ist unabhängig und für ihren Geschäftsbereich allein verantwortlich. Sie ist nur der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 21 Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission ist eine selbständige und unabhängige Verbandsinstanz.
- (2) Sie besteht aus drei Mitgliedern des DAV, von denen zwei die Verbandsprüfung abgelegt haben müssen.
- (3) Die Schlichtungskommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Verbandsorganen und Mitgliedern oder zwischen Verbandsorganen Schlichtungsvorschläge zu entwickeln.
- (5) Die Schlichtungskommission kann von jeder Person in Anspruch genommen werden, wenn der gegebene Anlass DAV-Mitglieder und DAV-Belange betrifft.
- (6) Für die Schlichtungskommission gilt die Schlichtungsordnung.

§ 22 Ausbildungskommission

- (1) Die Ausbildungskommission ist eine selbständige und unabhängige Verbandsinstanz und für ihren Geschäftsbereich allein zuständig.
- (2) Die Ausbildungskommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei die Verbandsprüfung abgelegt haben müssen. Die Ausbildungskommission wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 23 Jupiterkommission

- (1) Die Jupiterkommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Jupiterkommission wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Für die Jupiterkommission gilt die Ordnung für die Jupiterkommission.

§ 24 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt eine Aufnahmegebühr, die mit der Aufnahme in den Verein fällig wird. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags ist eine Vorauszahlung in Höhe der Aufnahmegebühr sowie des anteiligen Jahresbeitrags zu entrichten; der Aufnahmeantrag verfällt, wenn diese Vorauszahlung nicht spätestens innerhalb vier Wochen nach Stellung des Antrags geleistet wird. Bei Ablehnung der Aufnahme wird der Betrag erstattet.

- (2) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Er ist auch dann für ein Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen wird. Ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht gezahlt, so ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein erhebt Prüfungsgebühren nach Maßgabe der Prüfungsordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in jeglicher Form befreit. Im Übrigen hat die Vorsitzende / der Vorsitzende das Recht, bei nachgewiesener Bedürftigkeit Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu stunden, zu erlassen oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 25 Kassenprüfung

- (1) Eine Kassenprüfung findet jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder als Kassenprüferinnen / Kassenprüfer.
- (3) Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen dieser in ihrem Prüfbericht ggf. die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Der Prüfbericht der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (6) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, sowie die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungsvorgaben.
- (7) Den Kassenprüferinnen / Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

§26 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des DAV e.V. personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der DAV e.V. alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - seine Daten in einem strukturierten Format zu erhalten.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Mit der Kündigung erlischt für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft das Stimmrecht sowie die Berechtigung zur Ausübung eines Amtes im DAV.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Streichung in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes der mit Mehrheit der Stimmen zu treffen ist, ist dem Mitglied mitzuteilen. § 13, Absatz 2, Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus wichtigem Grund durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Verschulden des Mitglieds ist nicht erforderlich, wenn dem Verein die Fortführung der Mitgliedschaft unzumutbar ist.
- (5) Der Vorstand beantragt den Ausschluss aus dem Verein beim erweiterten Vorstand, der hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Vor der Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Während des Berufungsverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des auszuschießenden Mitglieds.
- (6) Endet die Vereinsmitgliedschaft, so endet zugleich auch ein Vereinsamt des Mitglieds.

§ 28 Auflösung des Vereins

- (1) Falls die Mitgliederversammlung bei der Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende / der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach der Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt derjenigen gemeinnützigen Vereinigung zu, die von der Mitgliederversammlung benannt worden ist.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 29 Salvatorische Klausel

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Vorgaben des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.
- (2) Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.

§ 30 Schlussbestimmung

Beschlossen in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung des DAV e.V. am 06.10.2023.